

Scopingpapier

1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf



Dezernat 32
Regionalentwicklung
15.10.2018

Bezirksregierung
Düsseldorf



Herausgeber:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Cecilienallee 2
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, im Oktober 2018

Quelle Titelbild:
Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Untersuchungsgegenstand.....	5
1.1 Anlass.....	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Planungsraum	7
1.4 Verfahrensablauf	7
2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine	10
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB.....	14
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung.....	20
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes	21
3 Inhaltlicher Aufbau des Umweltberichtes	22
Literaturverzeichnis.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion.....	7
Abbildung 2 – Verfahrensablauf.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele, Datengrundlagen und operationalisierte Kriterien.....	16
--	----

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Anlass

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Funktion als regionaler Planungsträger gemäß § 6 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf damit beauftragt, die vorbereitenden Arbeiten zur Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) aufzunehmen. Ziel dieser Änderung ist die Evaluation des Wohnbauflächenbedarfs im Planungsraum und damit verbunden die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan. Dabei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPIG NRW (DVO LPIG NRW) mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Die zeichnerische Festlegung erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Darüber hinaus ist eine Festlegung weiterer Sondierbereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in der Beikarte 3A des RPD vorgesehen (hier: Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung). Die Festlegung hier erfolgt im Maßstab 1:200 000.

Die beabsichtigte Änderung des RPD setzt sich ausschließlich mit möglichen zeichnerischen Änderungen auseinander. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bleiben hiervon unberührt.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Hierfür ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die nachfolgenden Erläuterungen dieses Scopingpapiers sollen über die angedachte Methodik und Prüftiefe der regionalplanerischen Umweltprüfung informieren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegun-

gen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPlG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier zu erarbeitenden Umweltberichtes orientieren sollen.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Im vorliegenden Fall eröffnet sich dieser Weg nicht. Die Festlegung mehrerer ASB im Rahmen der Betrachtung des gesamten Planungsraumes sowie die damit einhergehende Umwandlung bislang regionalplanerisch als Freiraum festgelegter Bereiche erfüllt weder das Kriterium der Geringfügigkeit noch lassen sich auf Basis der Kriterien der Anlage 2 erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich und überschlägig ausschließen. Entsprechend sollen die neuen zeichnerischen Darstellungen einer umfassenden Umweltprüfung unterzogen werden.

1.3 Planungsraum

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

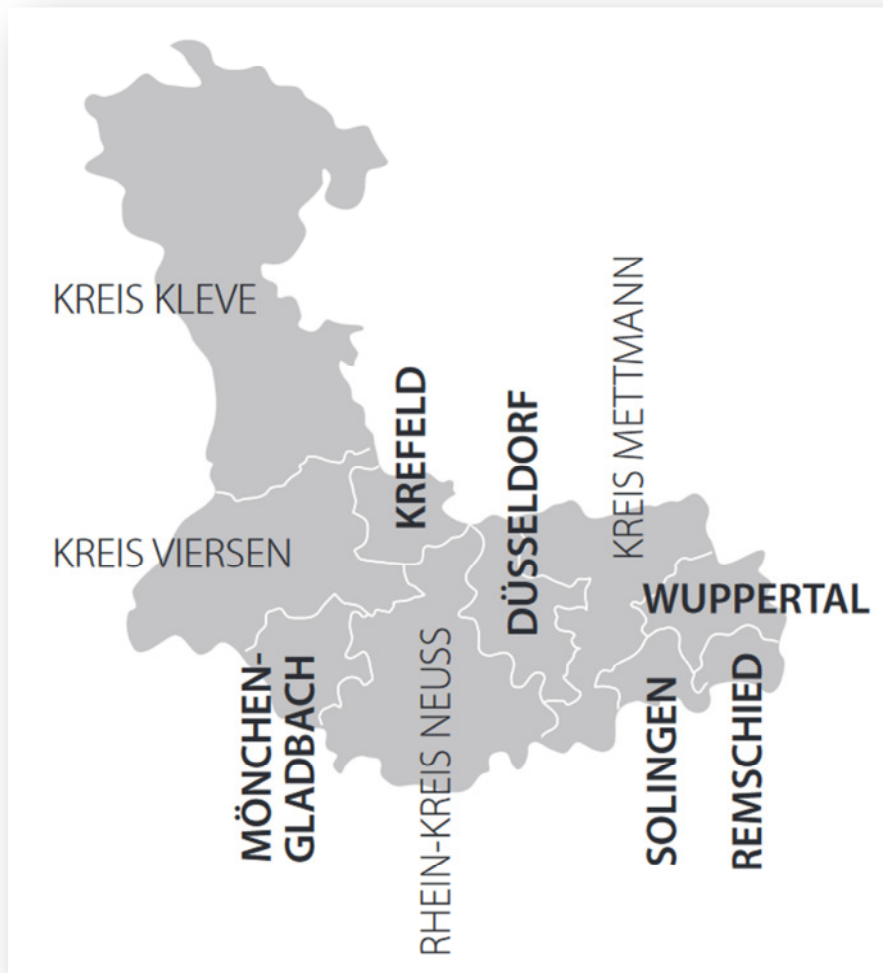


Abbildung 1: Planungsregion Düsseldorf ©brd

1.4 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

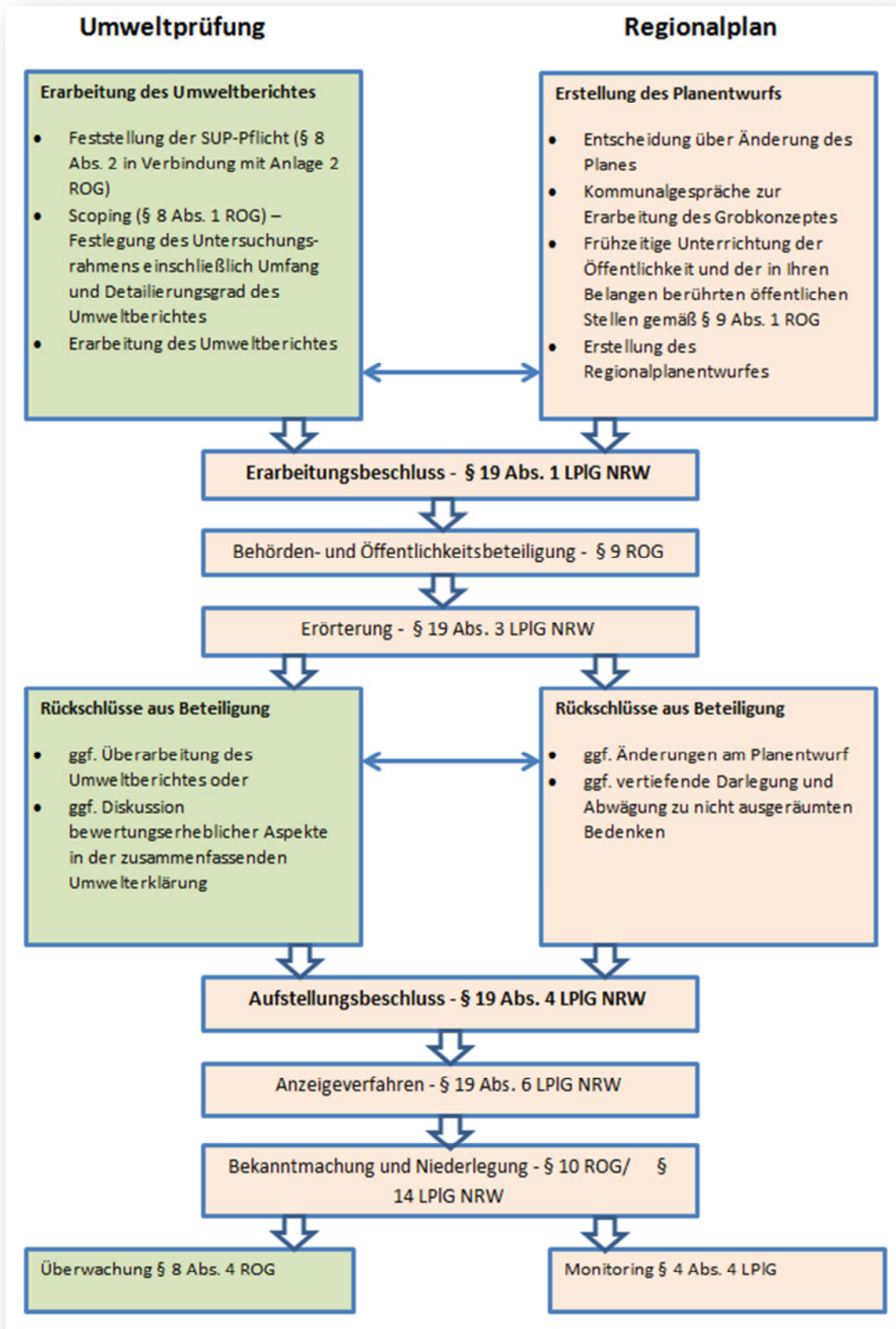


Abbildung 2: Verfahrensablauf ©brd

Das Planverfahren der 1. Änderung befindet sich derzeit noch in einem frühen Planungsstadium. Die Scopingbeteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 8 Abs. 1 ROG gibt zunächst die Möglichkeit, auf Basis dieses Scopingpapiers bis zum 16. November 2018 zu Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad des noch zu erarbeitenden Umweltberichtes Stellung zu nehmen. Ferner erfolgt zeitgleich die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG.

2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand wird die Gesamtheit der hier vorgesehenen Regionalplanänderung und somit alle mit dem Planverfahren verfolgten Änderungen der zeichnerischen Festlegung von regionalplanerischen ASB sein. Eine Änderung textlicher Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung erfolgt nicht.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Darstellung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethode (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a. einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB

- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des „Natura 2000“ - Netzes

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Ebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der hier als relevant angesehenen Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 ROG Nr. 2 a-d in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethode, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der Planungsregion Düsseldorf einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung soll sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien orientieren. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung ist ausschließlich die Ausweisung zusätzlicher bzw. die Erweiterung bestehen-

der zeichnerischer Festlegungen von ASB. Daher soll sich auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt auf eine teilregionale, lokale Beschreibung der in den Blick genommenen Standorte und deren Umfeld fokussieren.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, ist die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen vorgesehen, denen die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesen Bereichen somit erstmalig ein zu beachtender Vorrang für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen. Diesem Spektrum raumbedeutsamer Nutzungen muss zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Entsprechend erfolgt hier eine räumlich konkrete Prüfung der Planfestlegungen.

Das Grundkonzept der ASB-Festlegungen ergibt sich aus dem RPD. Die bereits im RPD enthaltenen ASB-Festlegungen, welche die Schwerpunkte des Siedlungsbestandes sowie bereits regionalplanerische Reserven für eine künftige Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum darstellen, gehören nicht zum Prüfgegenstand dieser Umweltprüfung. Der RPD wurde als Gesamtplan einer vollumfänglichen, ebenengerechten und hinsichtlich zeichnerischer Darstellungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen auch räumlich konkreten Umweltprüfung unterzogen. Gegenstand der Umweltprüfung sollen insoweit nur die punktuellen, bedarfsgerechten Weiterentwicklungen im Rahmen der 1. Änderung des RPD sein.

Die geplanten ASB-Festlegungen werden einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu wird eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung erfolgen (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4). Grundsätzlich erfahren alle Flächen größer 10 ha¹ dieses vertiefte Prüfprogramm. Flächen kleiner 10 ha erfahren eine vertiefte räumliche Betrachtung nur dann, wenn auf der Grundlage eines Grobchecks von Betroffenheiten mit besonderer umweltfachlicher Relevanz von einem vertieften Untersuchungsbedarf ausgegangen werden muss². Dies betrifft folgende Eigenschaften der Planfestlegung:

- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb eines Natura-2000 Gebietes oder eines Naturschutzgebietes bzw. innerhalb des für die Festlegung ASB definierten Umfeldes;
- die Fläche oder Teile der Flächen liegen im Bereich von Vorkommen von planungsrelevanten verfahrenskritischen Arten bzw. innerhalb des hierfür definierten Umfeldes;

¹ Gemäß § 35 Abs. 2 und 3 der DVO LPIG NRW sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel im Regionalplan darzustellen.

² Die Prüfung von ASB-Festlegungen im Zuge der Neuaufstellung des RPD erfolgte auch in vergleichbarer Methodik und Prüftiefe (vgl. Umweltprüfung RPD, 04.07.2017).

- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb von Wasserschutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen;
- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Sollte für eine Fläche aufgrund des Grobcheck-Ergebnisses keine vertiefte Betrachtung erforderlich sein, wird dies im entsprechenden Flächensteckbrief vermerkt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes erfolgt darüber hinaus voraussichtlich auch eine Änderung der Beikarte 3A des RPD (Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung). Die Sondierungsbereiche verfolgen das Ziel, bestimmte Bereiche als perspektivischen Entwicklungsraum von Nutzungen freizuhalten, die einer künftigen Inanspruchnahme der Fläche entgegenstehen könnten. Mit der Darstellung eines solchen Bereiches sind keine unmittelbaren negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zwar ist in diesen Bereichen als Folge keine Aufwertung der Freiraumfunktionen möglich, soweit jedoch einer dieser Räume künftig tatsächlich für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden soll, muss zunächst eine vollumfängliche erneute Einzeländerung des Regionalplanes erfolgen. Über dieses Änderungsverfahren ist dann auch sichergestellt, dass eine sachgerechte und auf aktuellen Umweltinformationen basierende Umweltprüfung zu der beabsichtigten Darstellung erfolgen kann. Wann und welche dieser Sondierungsbereiche künftig über ein Regionalplanänderungsverfahren weiterentwickelt werden sollen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Sollte es sich im Zuge der Erstellung des Planentwurfes als zweckmäßig erweisen zur Erreichung der Planungsziele auch Umwandlungen von gewerblich-industriellen Bereichen in ASB anzustreben, wird für diese Planbereiche keine vertiefte SUP durchgeführt, soweit sich nicht Betroffenheiten von besonderer umweltfachlicher Relevanz zeigen. Es wird hier als Regelannahme davon ausgegangen, dass die Rücknahme von heutigen Ausnutzungskapazitäten für Gewerbe- und Industriegebiete hin zu Wohnbaugebieten grundsätzlich eine Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen nach sich zieht.

Sollte im Zuge eines Ringtausches o.ä. im Ausnahmefall das Erfordernis zur Neufestlegung eines gewerblich-industriellen Bereiches erwogen werden, wäre hierfür eine SUP in gleicher Methodik und Tiefe, jedoch mit verschärftem Indikatorengerüst zur Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen zu entwickeln und durchzuführen.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Soweit erforderlich erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Mit Blick auf angrenzende Planungsregionen wurden, soweit vorliegend, auch Datengrundlagen über den eigenen Planungsraum hinaus beschafft, um die operationalisierten Kriterien und möglichen Wirkabstände auch grenzüberschreitend bewerten zu können.

Soweit neue Festlegungen des Regionalplanes auch eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf Nachbarstaaten (Niederlande) erfordern, wird auf vorhandene Daten und Informationen sowie Rückläufe aus der Scopingbeteiligung zurückgegriffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen Prozess der Identifikation möglicher Flächen oder der Bewertung der Umweltprüfung vertiefte / weiterführende Erkenntnisse ergeben, soll hierauf im jeweiligen Flächensteckbrief hingewiesen werden. So kann beispielsweise bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung der Siedlungsbereiche im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Betroffenheiten der Teilflächen eingegangen werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG]. Hier wird zunächst ein Bezug zum Gesamtplanprozess herzustellen sein. Der umfängliche Planprozess zur Identifizierung potenzieller Erweiterungen von ASB-Festlegungen in der Planungsregion wird eine Vorauswahl von Standorten zur Folge; in diesem Zusammenhang wird auch die Vermeidung von bereits erkennbaren Umweltkonflikten als Kriterium einfließen. Auch die gestufte Auswahl von geeigneten Standorten für einzelne Planfestlegungen ist Teil der SUP-Alternativenprüfung. Dabei ist die Wahl der einbezogenen Kriterien kurz zu begründen. Die danach ausgeschiedenen Alternativen müssen nicht weiter begründet oder geprüft werden (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seite 33).

Die im Planprozess weiterverfolgten Flächen werden der zuvor dargelegten vollumfänglichen, schutzgutbezogenen Prüfung unterzogen und insoweit auch möglichen Alternativen-Betrachtungen. Diese Diskussion erfolgt dann in den jeweiligen Flächensteckbriefen einschließlich der Prüfung örtlicher Alternativen (beispielsweise ein veränderter Zuschnitt der zeichnerischen Festlegung zur Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen).

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen:

Den betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit soll im Planverfahren und in der noch folgenden Beteiligung zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verb. mit § 13 Abs. 1 LPlG ein möglichst umfassendes und transparentes Bild hinsichtlich der Qualität und der Wirkungen der einzelnen geplanten ASB-Festlegungen gegeben werden. Daher ist beabsichtigt, die planerische Analyse und Begründung der Flächenauswahl sowie die Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen in der räumlich konkreten Betrachtung einzelner Flächen gebündelt innerhalb von Flächensteckbriefen zu diskutieren. Es sollen also sowohl die planerischen Erwägungen zur Flächenauswahl (u.a. Flächenranking) als auch die gemäß Prüfmethodik jeweils erforderlichen Prüfbausteine der SUP erläutert werden. Dazu gehört auch die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes im Planbereich sowie der Prognose-Null Fall bei Nichtdurchführung der Planung. Der zur Umweltprüfung gehörende Teil wird dort entsprechend eindeutig kenntlich gemacht.

Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich dann auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf basierender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Sollte eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnisses keiner weitergehenden Prüfung bedürfen, wird dies entsprechend vermerkt. Ebenso wird bei Flächen über 10 ha für die keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind nur auf das Gesamtergebnis hingewiesen. Eine Detaildiskussion einzelner Kriterien wird hier nicht erforderlich sein. Dies bedeutet dann nicht, dass keine Prüfung der in der Tabelle 1 in Kap. 2.4 noch zu erläuternden Kriterien stattgefunden hat sondern dass schlicht keine Betroffenheiten festgestellt wurden. Eine Detaildiskussion von Betroffenheiten soll nur bei Flächen erfolgen, bei denen gemäß zusammenfassender Bewertung auch von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden muss.

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargestellt:

- welche relevanten **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD bestimmt werden sollen,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für ASB-Festlegungen bewertet werden soll.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen je nach Schutzgutthema eine hohe

Bedeutung zugemessen wird. Soweit eine mögliche, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinaus hinreichende Wirkung sicher attestierbar ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld in die Bewertung einbezogen.

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das zu erwartende Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch gute Lösungen erzielbar sind und Betroffenheiten aufgelöst werden können.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethodik hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume, beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen.

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung wird auch hier nur im Rahmen der beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen können. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit erfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1 - Allgemeine Siedlungsbereiche

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmszonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmszone des RPD – Stand Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb einer Fluglärmszone oder erweiterten Fluglärmszone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	Auswirkungen auf nach-folgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG

Scopingpapier 1. Änderung RPD

		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW - anlassbezogene Abfrage wurde bereits initiiert	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
	Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Eigenes Berechnungsmodell auf Basis Siedlungsflächenmonitoring 2018, und Einwohnerzahlen Zensus 2011, Fortschreibung 31.12.2016

Scopingpapier 1. Änderung RPD

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des 	Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

Scopingpapier 1. Änderung RPD

	Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)			
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
	Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum 	
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen

Die zuvor vorgestellte, angestrebte Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien wird unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Scoping zu Untersuchungsrahmen und vorliegenden Daten überprüft und im Anschluss im Umweltbericht selbst noch eingehender erläutert und begründet.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Planfestlegungen erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll auf diese Weise deutlich werden, welche Flächen in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen und vor diesem Hintergrund auch einer vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung bedürfen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche soll gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster erfolgen:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherem Gewicht aus:**
Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind³. Sie nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:
 - FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
 - Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
 - verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten + im Umfeld
 - Wasserschutzzonen I und II
 - Überschwemmungsgebiet
- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit geringerem Gewicht aus.**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap. 2.4 vorgestellten Kriterien sind mit geringerem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zuge-

³ Analog dazu sind die Kriterien mit höherem Gewicht auch entscheidende Auswahlkriterien für die Aufnahme von Neufestlegungen unter 10 ha in die räumlich-konkrete Flächenprüfung der SUP (vgl. Kap. 2.3)

ordneten Schutzgüter sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien die Einstufung einer ASB-Festlegung als umwelterheblich auslösen.⁴

Nur geplante ASB-Festlegungen, die im Sinne der zusammenfassenden Einschätzung als erheblich identifiziert wurden, sollen hinsichtlich ihrer Ergebnisse in Bezug auf Einzelkriterien in der SUP im Flächensteckbrief auch genauer beleuchtet werden.

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten oder das Vorkommen im relevanten Umfeld von 300m ist für jede Fläche in der SUP über 10 ha als auch für Flächen unter 10 ha im Grobcheck ein relevantes Prüfkriterium. Insoweit ist sichergestellt, dass derart besonders prüfrelevante Flächen im Planentwurfsprozess auch identifiziert werden.

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes durchläuft dann die gesondert im BNatschG geregelte Prüfabfolge und ist insoweit zusätzlich auch losgelöst von den Bewertungsvorschriften dieser SUP zu betrachten. Gleichwohl wird das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung auch für die Erheblichkeitsbewertung dieses Kriteriums in der SUP herangezogen (vgl. auch Kap. 2.4.2).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines ASB ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen

⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass erst im Zuge der Prüfung des Planentwurfes festzustellen sein wird, ob dieser Vorschlag zur Gewichtung der Kriterien im Rahmen einer zusammenfassenden Erheblichkeitseinschätzung dazu geeignet ist ein analytisch korrektes Ergebnis abzubilden.

sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders rechtlich normiert. Wenn gleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erzielbar ist. Der hier in der Planungsregion Düsseldorf zu berücksichtigende regional bedeutsame Artenkanon wurde beim LANUV NRW bereits angefragt und wird im Umweltbericht näher erläutert werden. Soweit artenschutzrechtliche Konflikte in oben skizzierter Tiefe für einzelne Flächenfestlegungen zu diskutieren sind, wird dies neben der Diskussion im Flächensteckbrief aufgegriffen.

3 Inhaltlicher Aufbau des Umweltberichtes

Nachfolgend sollen die jeweiligen zuvor skizzierten Bestandteile des Umweltberichtes im Rahmen eines Gliederungsvorschlages noch einmal aufgezeigt werden:

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	
Tabellenverzeichnis.....	
Anhänge.....	
1 Untersuchungsgegenstand.....	
1.1 Planungsanlass.....	
1.2 Rechtsgrundlagen.....	
1.3 Planungsraum.....	
1.4 Verfahrensablauf.....	
2 Methodik.....	
2.1 Allgemeines.....	
2.2 Bedeutung der einschlägig bedeutsamen Umweltziele für die Regionalplanung.....	
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine.....	
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB.....	
2.4.1 Schutzgut Mensch.....	
2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	
2.4.3 Schutzgut Fläche.....	
2.4.4 Schutzgut Boden.....	
2.4.5 Schutzgut Wasser.....	
2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima.....	
2.4.7 Schutzgut Landschaft.....	
2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	
2.4.9 Wechselwirkungen.....	
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung.....	
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes.....	
3 Umweltprüfung.....	
3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans.....	
3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000.....	
3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes.....	
3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.....	
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	
3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	
3.8 Gesamtplanbetrachtung.....	
4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben.....	
5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung.....	
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	
7 Literaturverzeichnis.....	

Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesamt für Naturschutz 2018: Website BfN, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> zugegriffen am 23.07.2018

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016: Bundesregierung, Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, Berlin

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

Fluglärmsgesetz: Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S.2550)

FluLärmDüsseldV: Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 25. Oktober 2011

FluLärmNiederrheinV: Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Niederrhein vom 07. Dezember 2013

KOG: Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Dezember 2007

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

LANUV NRW 2009: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW, Fachbeitrag 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Klimaanalyse Nordrhein Westfalen, Recklinghausen 2018

LANUV NRW, Landschaftsbild 2016: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08.02.2017

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, in Kraft getreten am 5. November 2016.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

LVR/LWL 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltprüfung RPD, 04.07.2017: Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

VV-Artenschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.20217, Bezirksregierung Düsseldorf